

Eintritt in die Schule anno Domini 1915

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 33

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eintritt in die Schule anno Domini 1915.

(Abdruck aus einem Schulbericht vom Jahre 1915.)

Dies Jahr wird der Jahrgang 1907 schulpflichtig. Da unser Kanton bezgl. Schulorganisationen den Schwesterkantonen vorausgeeilt ist, dürfte den Herren Kollegen unser Reglement noch nicht überall in allen Einzelheiten bekannt sein. Wir glauben deshalb Interessenten zu entsprechen, wenn wir ihnen an dieser Stelle einschlägige Bruchstücke mitteilen. — Hinsichtlich der Aufnahme der Schüler in die Staatschule heisst es dort:

Alle Schüler müssen in dem Jahre, in welchem sie siebenjährig werden, in die Staatschule eintreten.

Schulbeginn im Frühjahr. Offizieller Anfang: 1. Mai.

Säumigen Eltern wird eine Frist bis 1. Juni eingeräumt, innert welcher sie ihre schulpflichtigen Kinder dem Lehrpersonal zu stellen haben. Nach dem 1. Juni erfolgen entsprechende Bußen. — Kinder durch die Polizei abzuholen ist unstatthaft, wohl aber die Bestrafung der Eltern durch Freiheitsentzug.

Soweit der Wortlaut des Gesetzes. Der Geist desselben soll durch seine Handhabung in der Praxis durch folgendes beleuchtet werden:

Die meisten Kinder haben während des Winters den Kindergarten bei Schwester „Amabilis“ besucht. Schwester Amabilis hat ihnen gesagt, daß, wenn der Schnee weggehe, wieder andere Kinder kommen und darum die Ältern von ihnen vom Frühling weg ins obere Zimmer zu Schwester Felizitas gehen müssen. Schwester „Felizitas“ ist staatlich patentiert, Schwester „Amabilis“ Kleinkinderschullehrerin. Aber das wissen die Kinder ebensowenig, wie eine Großzahl der Dorfbewohner. Diesen genügt zu wissen, wann sie die Kinder schicken müssen. Sie schicken sie aber meist vor der obligatorischen Zeit, indem sie froh sind, der Aufsicht entzogen zu sein. Säumige Eltern sind darum selten. So wird den Kindern der Eintritt in die Schule eigentlich unmerklich gemacht. Sie wissen ja, daß Schwester „Felizitas“ nicht weniger liebenswürdig mit ihnen ist, als Schwester „Amabilis“. Man ist eben davon abgekommen, mit dem Eintritt in die Schule gewissermaßen eine kleine Feier zu verbinden, bei der das Kindergeschrei die Begleitmusik spielte. Man kam zur Einsicht, daß die Schule nichts vom Leben Verschiedenes sein dürfe, weshalb sie mit dem Leben auch der Form nach zusammenwachsen müsse. Es ist ja nicht nötig, daß das Kind das Gefühl bekomme, den Eltern genommen und der Staatsmacht übergeben zu werden.

Ende Mai macht der Schulratspräsident der neuen Schule gelegentlich einen Besuch und fragt Schwester „Felizitas“, ob alle Kinder auf der Liste eingetragen seien. Gewöhnlich kann die Schwester bejahen. Nur zweimal in den vier Jahren, während welcher die neue Schulorganisation in Kraft ist, kam es vor, daß Eltern an ihre Pflicht erinnert werden mußten. Es waren beide Male Eltern, deren Kinder schon lange lieber zur Schwester gekommen wären. Die meisten Kinder betrachten es überhaupt als eine Vergünstigung vonseite ihrer Eltern, recht frühe zur Schwester „Amabilis“ zu dürfen.

Als ich selber noch zur Schule ging, und in andern Gegenden auch jetzt noch, sah man sich allerdings genötigt, alle neu eintretenden Schüler am selben Tag und zur selben Stunde aufzunehmen, weil man schon vom ersten Tage an den ordentlichen „Unterricht“ begann, und da mußte man doch naturnotwendig alle Schüler beieinander haben. Heute aber herrscht in pädagogischen Kreisen die Meinung vor, diese Kleinen seien noch zu klein, das Alphabet zu lernen und sich mit dem Rechnen abzulagen. Das ist Sache derjenigen, welche bald ans Verdienen denken müssen. Für diese drolligen Mäuschen wäre es aber fast schade, wenn man sie in diesem zarten Alter schon mit so schwierigen Sachen

behehligen wollte. — Weil wir aber in der ersten Klasse noch mit keinem allgemeinen Lehrgang beginnen, wenigstens nicht in den Schulbänken, ist es auch nicht notwendig, daß alle Kinder miteinander in die Schule kommen.

Es ist so für die Erziehung der Kleinen sogar viel besser, weil ja jedes vom Lehrer sowieso zuerst studiert werden muß, um seine Individualität kennen zu lernen. Alle vierzig bis sechzig Schüler kann man aber nicht miteinander kennen lernen. Ich sehe ein, daß darum die individuelle Behandlung in der alten Schule leicht vergessen oder geradezu unmöglich wurde, während sie bei uns dem Lehrer fast aufgedrängt wird. Da kommt z. B. heute ein Kind zum ersten Mal. Die Lehrschwester, bez. der Lehrer gibt sich mit ihm ab, gibt ihm einen Bleistift und ein Blatt, worauf das Haus des Vaters, ein Spielzeug oder etwas gezeichnet wird, während die andern Kinder ihre Arbeit machen. Der Neuling hat Freude am Zeichnen und gewinnt Zutrauen, und der Lehrer hat da die beste Gelegenheit, aus Antworten und Zeichnung auf die geistige Veranlagung zu schließen. Morgen bringen die Schüler vielleicht wieder einen andern Kommilitonen mit, und die Individualitätsuntersuchung beginnt von neuem.

Der allgemeine Sehnsuchtsruf nach mehr individueller Behandlung, der früher auch vonseite unserer Lehrerschaft immer und immer wieder gehört wurde, ist sehr begreiflich. Er wird aber verstummen, wenn unsere neue Schulorganisation allerorts Eingang gefunden haben wird.

Das wäre nach meiner Ansicht nur zu wünschen, da wir allgemein die beste Erfahrung damit machen, zur größten Zufriedenheit der verehrl. Lehrerschaft sowie der Bürger.

X., Schulinspektor.

Sollten uns noch andere Berichte des Herrn Schulinspektor X. in die Hände kommen, so werden wir nicht unterlassen, sie den verehrten Lesern ebenfalls mitzuteilen.

Eo.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **Luzern.** In Willisau starb Sek.-Lehrer Ed. Zwimpfer im Alter von 53 Jahren. Die kath. Presse rühmt dem Verstorbenen regen Pflichteifer und großen Takt nach. R. I. P. —

2. **Schwyz.** Den 2. August war feierliche Einweihung des Morgarten-Denkmal. Das Denkmal wurde den schweiz. Offizieren übergeben. Die kirchliche Einsegnung nahm der greise Dekan Staub von Unterägeri vor. Neben wurden viele gehalten. Das Denkmal ist gelungen, nicht minder auch die Feier. Lehrschwester Remigia Weibel schuf ein prächtiges Festspielchen für diesen Anlaß. —

3. **Obwalden.** * Unser Töchter-Pensionat und Lehrerinnen-Seminar St. Philomena in Melchtal nimmt immer zu. Die diesjährigen Prüfungen erzeugten wertvolle Resultate. Besonders gestreut hat es uns, daß sogar ein Samariterkurs nicht fehlte. Obwalden hat wirklich treffliche Anstalten. Alles arbeitet im Zeichen gesunden Fortschrittes. —

4. **Thurgau.** Au beschloß, dem bislang provisorisch angestellten Lehrer Frz. Jos. Elsener von Menzingen eine Personalzulage von 200 Fr. (1300 auf 1500 Fr.). —

5. **Tessin.** Das Referendum gegen das neue Schulgesetz ist zustande gekommen; es sind mehr als 7000 Protest-Unterschriften beisammen.

6. **Freiburg.** Prinz Max, Herzog zu Sachsen, seit 1899 außerordentlicher Professor für Liturgie und Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der hiesigen Hochschule, wurde zum ordentlichen Professor ernannt.